

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Juni 2003

Nr. 2003/1098

KR.Nr. P 037/2003 (DDI)

Postulat Fraktion SP: Polizisten/innen mit speziellem Auftrag in den Gemeinden (11.03.2003) **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Postulatstext

Der Regierungsrat wird gebeten, den Einsatz von Polizisten/innen zu prüfen, die nebst der polizeilichen Grundausbildung eine soziale Zusatzausbildung haben und vor allem präventiv in den Gemeinden wirken. Insbesondere ist der Aufgabenbereich «Sicherheitspolizei» den Erfordernissen der heutigen Gesellschaft anzupassen.

2. Begründung

Die Kantonspolizei und die drei Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn erfüllen ihre Aufgaben (Paragrafen 1 bis 5 Gesetz über die Kantonspolizei) knapp ausreichend bis gut. Trotzdem steht es um das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung schlecht. Auch objektiv muss festgestellt werden, dass – unbesehen von Statistiken – das berechtigte Anliegen der Bevölkerung auf Sicherheit nicht ausreichend erfüllt wird. Insbesondere erregen, zu Recht, Serien von Einbruchsdelikten und punktuelle Gewalttaten Unsicherheitsgefühle. Tatsache ist, dass diese Ereignisse mit Migranten/innen und Ausländer/innen in Zusammenhang gebracht werden. Die Ausdünnung der Polizeiposten hat zum schlechten Sicherheitsempfinden zweifellos beigetragen und konnte durch die Patrouillentätigkeit nicht wett gemacht werden. Gut sind die Leistungen der Polizei bei den Aufgaben «Erste Massnahmen bei Katastrophen», «Verkehrspolizei» und «Verfolgung bei Straftaten», höchstens ausreichend bei der Aufgabe «Verhütung von Straftaten» und nur knapp ausreichend bei der Aufgabe «Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung» in Bezug auf das subjektive Sicherheitsempfinden. Objektiv gesehen ist das Risiko zu hoch geworden, dass Menschen an Leib und Leben Schaden nehmen. Mit einer blossen Vergrösserung des Polizeikorps kann der aktuellen Sicherheitslage nicht Rechnung getragen werden. Die öffentliche Sicherheit ist zunehmend durch gesellschaftliche Veränderungen gefährdet: Atomisierung des Wertsystems, Veränderung des Familiensystems und der Dorfgemeinschaften, Bandenbildung, soziale Haltlosigkeit oder Verwahrlosung, «Einwanderung» von Sicherheitsvorstellungen, bei denen das Gewaltmonopol nicht beim Staat liegt. Angesichts dieser Veränderungen muss sich auch die Polizeitätigkeit qualitativ verändern, in Richtung präventives Handeln. Solches Handeln verlangt nach gezielter Zusatzausbildung und lokaler Vernetzung. Polizisten/innen mit sozialer Zusatzausbildung sollten vorzugsweise im kantonalen Polizeikorps integriert, könnten aber auch von Gemeinden oder Regionen angestellt werden. Entscheidend ist, dass sie einen speziellen Dienstauftrag haben. Dieser hat sich auf die «öffentliche Sicherheit und Ordnung» und die «Verhütung von Straftaten» zu beschränken. Mit dem Typ «Polizisten/innen mit sozialer Zusatzausbildung», eingesetzt in den Gemeinden, soll auch der

Tendenz entgegengewirkt werden, dass Gemeinden für solche Aufgaben unzureichend qualifizierte Formationen ohne hoheitliche Befugnisse schaffen, um so dem berechtigten Anliegen ihrer Bevölkerung entgegen zu kommen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Wir teilen die im Postulat geäusserte Ansicht, dass sowohl der objektiven Sicherheitslage als auch dem subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung grösste Bedeutung beizumessen ist. Der Vorstoss ist mehrschichtig und die angesprochenen Problembereiche vermischen sich teilweise, weshalb die Antwort differenziert und in Form einer Auslegeordnung erfolgt.

3.1 Die präventiven Aufgaben der Kantonspolizei

Die Aufgaben der Kantonspolizei werden in den §§ 1–5 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990 (KapoG; BGS 511.11) festgelegt: Neben der repressiven Aufgabe der Strafverfolgung ist es Aufgabe der Kantonspolizei, Unfälle und Straftaten durch Information und andere geeignete Massnahmen zu verhüten (§ 1 Abs. 2 KapoG), die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu garantieren sowie Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen (§ 2 KapoG). Präventiv wirkt die Polizei grundsätzlich durch ihre Präsenz in der Öffentlichkeit. Mit der in den letzten Jahren massiv verstärkten Patrouillentätigkeit trägt sie zur Verhinderung von Unfällen und Straftaten bei. Präventiv tätig im engeren Sinn ist die Polizei, indem sich 6 Polizistinnen und Polizisten ausschliesslich um die Belange der Verkehrserziehung, der Sicherheitsberatung und der Suchtmittelprävention kümmern. Primäre Aufgabe der Polizei bleibt es allerdings, die öffentliche Ordnung und Sicherheit und die Strafverfolgung sicherzustellen. Um diesen Kernaufgaben auch beim aktuellen Unterbestand des Korps nachzukommen, kann das im Postulat skizzierte Modell einer verstärkten präventiven Tätigkeit in den Gemeinden, das aufgrund von Erfahrungen im In- und Ausland als äusserst personalintensiv anzusehen ist, nicht umgesetzt werden. Selbst wenn der Sollbestand des kantonalen Korps in Zukunft erreicht und der Abgang von erfahrenen Mitarbeitenden gestoppt werden könnte, liegt eine solche Neuausrichtung der polizeilichen Präventionsarbeit ausserhalb unserer Möglichkeiten, da sie zwangsläufig auf Kosten der gerichtspolizeilichen Aufgaben und der sicherheitspolizeilichen Gefahrenabwehr geht. Eine solche Entwicklung kann nicht in unserem Interesse liegen.

3.2 Die vorgeschlagene Richtungsänderung der Polizeitätigkeit

3.2.1 Soziale Zusatzausbildungen für Polizistinnen und Polizisten

Zur sozialen Zusatzausbildung der Polizeiangehörigen werden bereits heute interne wie auch externe Weiterbildungskurse durchgeführt. So haben sämtliche Korpsangehörige in einer internen Schulung den vom Schweizerischen Polizeinstitut in Neuenburg im Bereich häuslicher Gewalt ausgearbeiteten Weiterbildungskurs absolviert. Die Polizeiarbeit im Zusammenhang mit der Opferhilfe erfordert ebenfalls eine umfassende Weiterbildung. In Kursen konnte Verständnis für fremde Kulturen geweckt und der Umgang mit Menschen aus fremden Kulturkreisen gezielt geübt werden. Die Absolvierung einer allgemeinen sozialen Weiterbildung ohne jeglichen Bezug zu den eigentlichen Polizeiaufgaben ist hingegen nicht zweckmässig. Die Übertragung zusätzlicher Aufgaben, vergleichbar mit denjenigen eines Sozialarbeiters oder psychologischen Betreuers, käme einer Ausdehnung der polizeilichen Aufgaben gleich, für welche keine gesetzliche Grundlage besteht (siehe Ziffer 4.1). Nach unserer Überzeugung kann zudem der Polizei nicht eine Führungsrolle bei der Korrektur von gesellschaftlichen

Fehlentwicklungen oder der Bewältigung von sozialen Problemen zukommen. Ausgehend von ihrer Kernkompetenz (Repression und Prävention) soll die Polizei allfällige Partner/Institutionen bei Verhinderung und Bewältigung von möglichen Konflikten unterstützen. Gefordert sind vielmehr Elternhaus, Schule, Gemeinde, Verbände sowie die Gesellschaft und Politik generell. Nicht zuletzt ist auch jeder Einzelne gefordert, mit Zivilcourage und seinen Handlungen und Äusserungen für die unserer Gesellschaft zugrundeliegenden Werte und Rechtsauffassungen einzustehen. Weiter ist die Übertragung sozialer Zusatzaufgaben kaum mit dem Kerngeschäft der Polizei vereinbar: So stehen sowohl die Anzeigepflicht der Polizeiangehörigen gemäss § 75 der Strafprozessordnung vom 7. Juni 1970 (BGS 321.1) als auch das für sie geltende Amtsgeheimnis gemäss § 38 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (BGS 126.1) in einem Interessenkonflikt zur Ausübung sozialer und psychologischer Betreuungsaufgaben. Zudem ist festzuhalten, dass im Rahmen der geplanten interkantonalen Vereinheitlichung der Polizeiausbildung ebenfalls keine soziale Zusatzbildung vorgesehen ist. Ergänzend verweisen wir auf unsere Antwort vom 10. Dezember 2001 (RRB Nr. 2449) auf das Postulat der CVP-Fraktion vom 7. November 2001 betreffend Einsatz von speziellen Jugendpolizistinnen und Jugendpolizisten.

3.2.2 Forderung nach verstärkter lokaler Vernetzung

In Übereinstimmung mit dem Postulat sehen wir einen möglichen Lösungsansatz in der verstärkten und vermehrten Zusammenarbeit der betroffenen Behörden und Institutionen. Diese Entwicklung ist bereits im Gang. Unter dem Stichwort community policing hat die Kantonspolizei für Gemeinden, Asylunterkünfte und Schulhäuser feste Ansprechpersonen im Korps bestimmt. Der bereits praktizierte Lösungsansatz einer verstärkten Vernetzung hat sich übrigens auch im Rahmen der Auflösung der offenen Drogenszene bewährt. Auch der Vollzug der Massnahmen gegen häusliche Gewalt soll der-einst vernetzt mit den Sozialbehörden erfolgen.

3.3 Erhöhung der Sicherheit in den Gemeinden

Das fehlende subjektive Sicherheitsempfinden in den Gemeinden nehmen wir sehr ernst. Es muss unser Ziel sein, hier deutliche Verbesserungen zu bewirken. Immerhin halten wir fest, dass –im Gegensatz zur subjektiven Wahrnehmung– die objektive Sicherheitslage in unserem Kanton nach wie vor als gut zu bezeichnen ist. Statistiken in diesem Bereich unterliegen zwangsläufig grossen Schwankungen und sind deshalb stets im Mehrjahresvergleich zu würdigen. Im Wissen um die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des Faktors Sicherheit und in der Absicht, das friedliche Zusammenleben zu fördern, wollen wir nicht bloss die Symptome, sondern auch die Ursachen der Unsicherheit und Kriminalität bekämpfen.

Das geltende Recht lässt drei Formen von Institutionen zu, die im Sicherheitsbereich tätig sein dürfen: Die Kantonspolizei, die Gemeindepolizeien und private Sicherheitsunternehmen.

3.3.1 Die Rolle privater Sicherheitsunternehmen

Wir teilen die im Vorstoss geäusserte Ansicht, der Tendenz verschiedener Gemeinden, private Sicherheitsunternehmen mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu betrauen, entgegenzuwirken. Wir haben diese Haltung bereits in Zusammenhang mit Anfragen verschiedener Gemeindepräsidenten vom Herbst 2002 dargelegt. Hoheitliches Handeln soll den Polizeien von Kanton und Gemeinden als staatliche und damit demokratisch legitimierte Handlungsorgane vorbehalten bleiben. Die Polizeien erhalten ihren Auftrag von der Gesamtheit der Bevölkerung und sollen dieser ge-

genüber verpflichtet sein. Die heutige Regelung im Kantonspolizeigesetz, wonach bloss gewisse Nebenaufgaben an Private delegierbar sind, betrachten wir als ausreichend. Eine Ausdehnung ist unerwünscht. Ganz abgesehen von den hohen rechtlichen Hürden, die einer Privatisierung von hoheitlichen Aufgaben entgegenstehen.

3.3.2 Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden

Unter der geltenden Rechtslage sind die Gemeinden grundsätzlich frei, eigene Gemeindepolizeikörpers zu bilden (§ 23 KapoG). Die konkreten sicherheitspolizeilichen Aufgaben und Befugnisse müssen vom Regierungsrat genehmigt werden (zB. bestehende Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Kompetenzabgrenzung zwischen der Polizei Kanton Solothurn und den Stadtpolizeien Grenchen, Olten und Solothurn gemäss RRB vom 14. August 2001; BGS 511.155.1). Ein Ausbau der Gemeindepolizeien hätte neben verschiedenen Abgrenzungsfragen einen gewichtigen Nachteil: Eine dezentrale Organisation der Polizeien im Kanton würde es nicht erlauben, die im Alltag geforderten Schwerpunkte bei der Polizeiarbeit zu setzen (zB. aussergewöhnlichen Situationen oder Grossereignisse wie Demonstrationen und Kontrollen bewältigen). Eine finanzielle Entschädigung für die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben durch den Kanton steht ausser Frage. Eine Abgeltung könnte – wenn überhaupt – nur insofern in Betracht gezogen werden, als durch die Übernahme von kantonalen Aufgaben eine messbare Entlastung der Kantonspolizei erfolgt.

Aus der Überlegung "Ein Raum – eine Polizei" wäre es im Gegenteil weit sinnvoller, die polizeilichen Aufgaben für das gesamte Kantonsgebiet einem einzigen Korps zu übertragen. Da sich diese Lösung innert nützlicher Frist nicht realisieren lässt, sehen wir einen andern Weg: Die Kantonspolizei soll personell verstärkt werden und den Gemeinden konkret erwünschte Leistungen gegen eine entsprechende Entschädigung anbieten. Wir können uns in diesem Zusammenhang vorstellen, in Zukunft neben der einjährigen Polizeischule auch eine viermonatige Ausbildung zum Polizeiasistenten anzubieten. Diese Mitarbeiter könnten für spezielle Tätigkeiten wie beispielsweise nächtliche Patrouillen in bestimmten Quartieren oder zur Kontrolle des ruhenden Verkehrs eingesetzt werden. Dieses Modell erfüllt eine der wichtigsten Forderungen zur Bewältigung des Polizeialltages, nämlich die Ressourcen gebündelt und konzentriert einsetzen zu können.

Weil wir mit dem übergeordneten Ziel des Vorstosses einverstanden sind (Erhöhung der Sicherheit), nicht aber mit dem vorgeschlagenen Weg, soll das Postulat unter dem folgenden Vorbehalt für erheblich erklärt werden: Wir erklären uns bereit, mit dem Einwohnergemeindeverband über die Gewährleistung der Sicherheit in den Gemeinden, über deren Bedürfnisse und über den Einkauf konkreter polizeilicher Leistungen durch die Gemeinden bei der Kantonspolizei unter Berücksichtigung der Finanzierungsfrage zu diskutieren und ein entsprechendes Grobkonzept auszuarbeiten.

Sollte dem von uns vorgeschlagenen Weg nicht zugestimmt werden, beantragen wir die Ablehnung des Vorstosses.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Traktandenliste

Parlamentsdienste

Polizei Kanton Solothurn